

Num. CLXXXV.

Verordnung wegen des Caffee-Trinkens, von 1771.

Da beim leztern Landtage vorgekommen, daß auf dem Lande und besonders in den Städten keine genaue Aufsicht auf die Befolgung der Caffee-Edicte gehalten werde, und man dazu auch nachher noch glaubwürdig erfahren hat, daß die Kaufleute in denen Städten wieder ihre ausdrückliche Verpflichtung sich nicht entsehen, den Caffee aufs neue an solche Personen zu verkaufen, denen der Gebrauch desselben namentlich verboten ist: so wird Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Drosen und Beamten auf dem Lande und denen Städten hierdurch ernstlich befohlen, auf künftige fernere Entgegenhandlungen genaue Achtung zu geben, deren Bestrafung ohne Nachsicht zu befördern, und sich hierin keiner Pflichtversäumung schuldig zu machen. Besonders haben aber auch die Magistrate in denen Städten auf die wider ihre eigene Angelobung handelnde Kaufleute zu achten und gegen die Thäter mit der vorhin verordneten Strafe ohne Ausnahme zu verfahren. Wie denn auch, damit zu diesem Endzweck die contravenirende Kaufleute desto eher entdekket werden, Drosen und Beamte bei vorkommenden Excessen wider vorgedachte Edicte, von wem der Caffee gekauft sey, besonders zu untersuchen und die dabei gegen einen Kaufman in denen Städten geschehene Anzeige einzuberichten haben. Dann wird auch dieses dem Advocato fisci communiciret, um auf die Befolgung des Inhalts zu sehen und gegen die denselben nicht befolgende Obrigkeiten sein Amt zu beachten. Detmold den 13 März 1771.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.